

11. Mitteilungsblatt

Nr. 13

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2023/2024
11. Stück; Nr. 13

ORGANISATION

13. Ergänzungen der Leistungsvereinbarung 2022-2024

13. Ergänzungen der Leistungsvereinbarung 2022-2024

Der Rektor der Medizinischen Universität Wien gibt bekannt, dass die zwischen der Medizinischen Universität Wien und der Republik Österreich für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 unterzeichnete Leistungsvereinbarung, welche im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2021/2022, 10. Stück, Nr. 11 kundgemacht wurde, einvernehmlich wie folgt ergänzt wird.

Markus Müller

Rektor

Medizinische Universität Wien

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung**

Leistungsvereinbarung 2022 – 2024

**4. Ergänzung
(Teuerungsmanagement)**

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vertreten durch Gruppenleiter Mag. Maximilian Richter und der Medizinischen Universität Wien, vertreten durch Rektor Univ.-Prof. Dr. Markus Müller für den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2024 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

- 1.) Für die Bewältigung der aktuellen Teuerungskrise erhält die Medizinische Universität Wien in der Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024 eine Erhöhung des Universitätsbudgets (Säule 3) um 74.184.900,- €. Die Zuweisung der Beträge erfolgt je zur Hälfte in den Jahren 2023 und 2024. Nach Maßgabe der für Ausgabenüberschreitungen des BMBWF geltenden Regelungen wird seitens des BMBWF für 2023 ein weiterer Betrag in der Höhe von bis zu 6.185.400,- € zur Verfügung gestellt. Diesbezüglich gehen beide Parteien von der Annahme aus, dass damit bei unveränderten Rahmenbedingungen der laufende Betrieb gegebenenfalls unter Einsatz eigener Mittel für 2023 sichergestellt ist. Aufgrund der volatilen Entwicklungslage der Rahmenbedingungen können die finalen Auswirkungen der Teuerungskrise für das Jahr 2024 zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Daher werden ab dem 2. Quartal 2023 weitere Gespräche zu führen sein, inwieweit eine weitere Anpassung der zugewiesenen Beträge für das Jahr 2024 erforderlich ist bzw. weitere Einsparungsmaßnahmen seitens der Universitäten notwendig werden.

Das Einbringen eigener Mittel seitens der Universität wird in der Budgetierung der nächsten Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 als Basis für die Berechnung des Budgetbedarfs berücksichtigt und unter Bedachtnahme auf die im Regierungsprogramm festgehaltenen Zielwerte erfolgen.

- 2.) Die im Abschnitt „Maßnahmen bei Nichterfüllung“ bei Nichterreicherung der Zielwerte für die Forschungsbasisleistung/Basisleistung EEK, die mindestens zu beschäftigenden Professorinnen und Professoren bzw. Äquivalente sowie die prüfungsaktiven Studien vorgesehenen Budgetkürzungen werden in der Periode 2022 bis 2024 nicht angewendet. Dennoch werden die vereinbarten Zielwerte eine wichtige Grundlage für die Verhandlungen zur Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 sein.

Zum Nachweis der Erwirtschaftung eines über die drei Jahre der Leistungsvereinbarungsperiode zumindest kumuliert ausgeglichenen Jahresergebnisses können erforderlichenfalls auch Veränderungen der Gewinnvorträge und Rücklagen berücksichtigt werden. Falls erforderlich und vertretbar, kann von einer ausgeglichenen Bilanzierung über die Leistungsvereinbarungsperiode abgesehen werden.

3.) Im Hinblick darauf, dass die Teuerung keine abgeschlossene Entwicklung darstellt und weitere Konsolidierungsschritte erforderlich sein werden, entfallen folgende konkrete in der Leistungsvereinbarung festgelegten Vorhaben und Ziele:

-

Die nachstehenden Vorhaben und Ziele werden wie folgt adaptiert:

- Vorhaben A4.2.8: Attraktivität für Forscher/innen aus dem Ausland - Uni-Med-Impuls 2030
- Vorhaben A4.2.10: Uni-Med-Impuls Professuren - Uni-Med-Impuls 2030
(wobei mind. 8 Professuren inkl. ISI besetzt werden)
- Ziel A4.3.3: Internationale Berufungen in der Faculty (EP pp25)
- Vorhaben B1.2.3: Task Force Digitalisierung (Digitalisierungsprojekte) (EP p32) – Uni-Med-Impuls 2030
(wobei einzelne Maßnahmen prioritär im Kernleistungsbereich Forschung und Lehre der MedUni Wien umgesetzt werden)
- Vorhaben B1.2.4: Datenspeicherung und Rechnerleistung (EP p32) - Uni-Med-Impuls 2030
(wobei einzelne Maßnahmen prioritär im Kernleistungsbereich Forschung und Lehre der MedUni Wien umgesetzt werden)
- Vorhaben B1.2.10: Weiterentwicklung von Physician Scientists (GUEP: 5) - Uni-Med-Impuls 2030
- Vorhaben B1.2.12: Teilnahme an der FWF-Exzellenzinitiative "excellent=austria" (GUEP: 2a)
(wobei der Eigenanteil im Erfolgsfall für die LV 2025-2027 erneut zu betrachten ist und die vollständige Umsetzung 2023 neu bewertet wird)
- Vorhaben C1.3.4.17: Umsetzen der Vorhaben aus der Task Force Lehre, die im Strategiepapier zur Lehre (White Paper) festgehalten und universitätsintern abgestimmt wurden (GUEP 3a, EP p39, 40) - Uni-Med-Impuls 2030
(wobei einzelne Maßnahmen prioritär im Kernleistungsbereich Lehre der MedUni Wien umgesetzt werden)
- Vorhaben C1.3.4.24: Task Force Digitalisierung Lehre (EP p45) - Uni-Med-Impuls 2030
(wobei einzelne Maßnahmen prioritär im Kernleistungsbereich Forschung und Lehre der MedUni Wien umgesetzt werden)
- Ziel D1.3.2: Interuniversitäre Clusterprojekte mit der Uni Wien (EP p57)
(Verlängerung der neuen Clusterprojekte werden aufgrund der budgetären Situation neu bewertet)
- Vorhaben D2.3.2.7: Digitale Services in der Administration (EP p19)

Allfällige Bezugnahmen in der Leistungsvereinbarung 2022-2024 auf die vorgenannten Vorhaben und Ziele und damit in Zusammenhang stehende Verpflichtungen und Konsequenzen gelten nach Maßgabe der in dieser Ergänzung vereinbarten Streichungen und Adaptierungen als angepasst. Sollten die finalen Auswirkungen der Teuerungskrise für das Jahr 2024 weitere Einsparungsmaßnahmen erfordern, werden die Vertragsparteien zu allenfalls notwendigen Anpassungen von Vorhaben und Zielen in Gespräche eintreten.

Die Universität wird sämtliche andere Vorhaben und Ziele der ursprünglichen Leistungsvereinbarung wie geplant umsetzen.

Wien, am 20.12.2022

Für die
Republik Österreich



Bundesminister für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

Wien, am 16. XII. 2022

Für die
Medizinische Universität Wien



Rektor
Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

Medizinische Universität Wien

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung

Leistungsvereinbarung 2022 – 2024

6. Ergänzung
(§ 71c Abs. 5a UG 2002)

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vertreten durch Gruppenleiter Mag. Maximilian Richter und der Medizinischen Universität Wien, vertreten durch Rektor Univ.-Prof. Dr. Markus Müller für den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2024 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

Von der Medizinischen Universität Wien wird im Aufnahmeverfahren für das Studium Humanmedizin für das Wintersemester 2024/2025 die Vergabe von Studienplätzen gemäß § 71c Abs. 5a UG 2002 (sogenannte gewidmete Studienplätze) zur Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Interesse erweitert. Für die Mindestleistung gemäß § 71c Abs. 5a UG 2002 für diese gewidmeten Studienplätze gelten die Festlegungen in der Leistungsvereinbarung 2022-2024.

An der Medizinischen Universität Wien werden für das Wintersemester 2024/2025 maximal gesamt 34 gewidmete Studienplätze (in den bestehenden Studienplätzen inkludiert) für folgende Institutionen in einzelnen Studienförderungsprogrammen (sogenannten Subquoten) bereitgestellt. Diese sind:

Bundesministerium für Landesverteidigung mit maximal 10 Studienplätzen

Bundesministerium für Inneres mit maximal 1 Studienplatz

Land Wien mit maximal 12 Studienplätzen

Land Niederösterreich mit maximal 7 Studienplätzen

Land Burgenland mit maximal 2 Studienplätzen

Österreichische Gesundheitskasse mit maximal 2 Studienplätzen

Die Studienwerber/innen sind über die Möglichkeit der Erlangung eines gewidmeten Studienplatzes (in einer sogenannten Subquote) für den Fall des Nichterreichens eines regulären Studienplatzes, zu informieren. Auf der gemeinsamen Webseite zum MedAT sind dafür die, durch die entsprechenden Institutionen bereitgestellten, Kontaktdaten und besondere Anforderungen der einzelnen Institutionen für das jeweilige Studienförderungsprogramm (sogenannte Subquote), insbesondere die Unterfertigung einer entsprechenden Vereinbarung, bekanntzugeben. In der Zulassungsverordnung sind Regelungen über die Unzulässigkeit einer Meldung für mehr als ein Studienförderungsprogramm (mit der Konsequenz des Verlustes der Zuordnung zu allen gewidmeten Studienplätzen) aufzunehmen.

Sofern im späteren Aufnahmeverfahren, jedenfalls vor Durchführung des MedAT, von Seiten der jeweiligen Institution eine entsprechende Vereinbarung über die spätere Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Interesse gegenüber der Medizinischen Universität Wien

bekanntgegeben wurde, ist sodann der/die Studienwerber/in für das jeweilige Studienförderungsprogramm (sogenannte Subquote), bei Erfüllung der Mindestleistung und gemäß der Reihung nach dem Testergebnis, zu berücksichtigen. Nicht befüllte gewidmete Studienplätze werden nach dem üblichen von der Universität angewandten Verfahren gemäß § 71c UG vergeben.

Die Notwendigkeit dieser gewidmeten Studienplätze für die Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Interesse wird durch Beschluss der Bundeszielsteuerungskommission im Gesundheitsministerium festgestellt und durch Schreiben des BMBWF umgehend den Universitäten bekanntgegeben.

Unterbleibt die rechtzeitige Datenmeldung einer Institution, oder wird für diese keine Notwendigkeit für die Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Interesse festgestellt, so ist das Studienförderungsprogramm (sogenannte Subquote) dieser Institution nicht umzusetzen. Im Falle eines geringer festgestellten Bedarfs zur Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Interesse ist die jeweilige maximale gewidmete Studienplatzzahl mit dem festgestellten Bedarf zu begrenzen.

Da die Rechtmäßigkeit des von den Universitäten unter Einbeziehung des Konzepts gewidmeter Studienplätze durchzuführenden Aufnahmeverfahrens in mehrfacher Hinsicht vom Verhalten Dritter, insbesondere der mit der Aufnahme von Studienwerber/innen in die einzelnen Studienförderungsprogramme (sogenannte Subquote) befassten Institutionen, abhängt, verpflichtet sich der Bund für den Fall des Eintritts nachteiliger Folgen einer Feststellung der Rechtswidrigkeit für die Universität, etwa aufgrund von Beschwerden zurückgereihter Studienwerber/innen, der Universität die dadurch entstehenden Verfahrens- und Zusatzkosten abzugelten.

Es ist geplant, diese Vorgehensweise auch für die nächsten Jahre anzuwenden, wobei entsprechende Bestimmungen in der nächsten Leistungsvereinbarung aufzunehmen sind.

Wien, am 13/12/23

Für die
Republik Österreich

Bundesminister für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek



Wien, am 21/12/23

Für die
Medizinische Universität Wien

Rektor
Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

Medizinische Universität Wien

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung

Leistungsvereinbarung 2022 – 2024

7. Ergänzung

(Teuerungsmanagement 2024)

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vertreten durch Gruppenleiter Mag. Maximilian Richter und der Medizinischen Universität Wien, vertreten durch Rektor Univ.-Prof. Dr. Markus Müller für den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2024 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

Für die Bewältigung der aktuellen Teuerungskrise erhält die Medizinische Universität Wien in der Leistungsvereinbarungsperiode 2022-2024 eine weitere Erhöhung des Universitätsbudgets (Säule 3) um 17.255.900,00 €. Die Zuweisung des Betrages erfolgt im Jahr 2024. Diesbezüglich gehen beide Parteien von der Annahme aus, dass damit der laufende Betrieb gegebenenfalls unter Einsatz eigener Mittel für das Jahr 2024 sichergestellt ist.

Wien, am 09/01/2024

Wien, am 16/01/2024

Für die
Republik Österreich



Bundesminister für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

Für die
Medizinische Universität Wien



Rektor
Univ.-Prof. Dr. Markus Müller